

Diese Zeitung erscheint  
jede Woche Sonnabends.  
Preis pro Quartal durch  
die Post bezogen: 2 M.  
Eingetragen in die Post-  
zeitungsliste Nr. 6482.

Anzeigenpreis:  
Arbeitsvermittlungs- und  
Gehälfte-Anzeigen die  
gepalte Kolonel-Zelle  
50 M.  
Gehälfte-Anzeigen werden  
nicht aufgenommen.

# Der Proletarier

## Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von A. Brey.  
Druck von G. A. H. Meister & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Brüll, Hannover.  
Redaktionsstelle: Sonnabend mittag 12 Uhr.

Redaktion und Expedition:  
Hannover, Nikolaistraße 7, 2. Et. — Fernsprech-Anschluß 3002.

### Gleitende Löhne.

Der in Nr. 8 des „Proletariers“ unter obiger Überschrift erschienene Artikel enthielt eine Preistabelle, die bei einigen Kollegen Überspruch ausgelöst hat. Es wurde eingeworfen, die errechneten Ausgaben pro Kopf und Woche seien für die angegebenen Zeitperioden viel zu niedrig. Das stimmt; aber es ist ja auch gar nicht Zweck der Tabelle, die tatsächlichen Ausgaben zu erfassen, dazu ist sie nicht umfangreich genug, sondern es soll an einigen der wichtigsten Bedarfsartikeln die prozentuale Steigerung der Preise ungefähr festgestellt werden. Das ist der Zweck, was aus dem Text ohne weiteres entnommen werden kann. Denn daß eine Einzelperson sich im Januar 1920 mit 16,19 M. die notwendigen Lebensmittel hätte verschaffen können, ist ganz ausgeschlossen. Um diese Unmöglichkeit nachzuweisen, bedarf es nicht erst einer Statistik.

Nun wollen wir heute einiges über das System der gleitenden Löhne selbst sagen. Wir wollen versuchen, festzustellen, ob dieses System auf die Dauer brauchbar ist und ob seine Nachteile nicht die Vorteile überwiegen, die es momentan tatsächlich hätte. Allerdings wäre zur Einführung der gleitenden Löhne eine einwandfreie Preisstatistik erforderlich, was wir in der Nr. 48 des „Proletariers“ vom vorjährigen Jahre in dem Artikel „Die Grundlage für die Festsetzung der Lohnhöhe“ bereits betont haben.

Zumal wäre eine Indexziffer festzustellen sowohl für die Preise der notwendigsten Bedarfsartikel als auch für die Löhne. Unter Indexziffern verstehen wir die Preis- und Lohnhöhe zu einem bestimmten Zeitpunkt mit der Zahl 100 bezeichnet. Nun ergibt sich aber schon eine Schwierigkeit bei der Wahl des Zeitpunktes. Soll z. B. das Jahr 1914 maßgebend sein oder das Jahr 1917 oder 1920? Für frühere Jahre haben wir die Tarifwerte Preisstatistik, die einen Maßstab bildet, und die Tariflöhne oder die Durchschnittslöhne der Berufsgenossenschaften. Nehmen wir die gegenwärtigen Löhne für die Standardziffer, so haben wir allerdings die Gewissheit, daß sie absolut bedeutend höher sind als in früheren Jahren. Damit ist aber noch lange nicht gesagt, daß sie auch relativ gestiegen sind. Im Jahre 1914 war die Kaufkraft der Löhne zweifellos höher als heute. Wählen wir die heutigen Löhne als Indexziffer, so ist die Arbeiterschaft von vornherein im Nachteil infolge der bereits erwähnten verminderten Kaufkraft. Außerdem besteht die Gefahr, daß im Augenblick der Festlegung der Indexziffern die Preise für die Bedarfsartikel gerade wieder einen bedeutenden Anstieg gegen die Löhne erreicht haben. Das ist bei den rasch folgenden Preissteigerungen sehr wohl möglich. Meines Erachtens genügt eine Indexziffer für Löhne nicht, sondern es müßte gleichzeitig ein Existenzminimum festgesetzt werden. Was nützt es, wenn wir die Preise für den 1. März 1920 und für den 1. April 1920 ermittelt haben und nun die prozentuale Steigerung feststellen können? Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Arbeiterschaft mit den nur mechanisch folgenden, nach oben gleitenden Löhnen sich auch weiter keinen Erfolg schaffen kann für aufgebrauchte Kleider, Wäsche, Bettwäsche usw. Während der technische Fortschritt sich weiter vollzieht und den Besitzern der Produktionsmittel neuen wirtschaftlichen Aufstieg ermöglicht, tritt für die Arbeiter ein kultureller Stillstand ein, denn sie können sich mit ihren Löhnen über das durch die Preisstatistik gegebene Niveau nicht mehr erheben. Ihre Anteilnahme am allgemeinen kulturellen Aufstieg hätte aufgehört. Diese Tatsache würde insbesondere in Erscheinung treten, wenn wir die Weltmarktpreise erreicht haben. Heute können die Unternehmer noch fortwährend die Preise für ihre Produkte resp. Waren erhöhen, so oft sich Lohnsteigerungen nötig machen. Dieses Fagen von Lohn und Preis hört aber auf, wenn wir an die Weltmarktpreise herankommen. Der Unternehmer kann dann nicht mehr beliebig seine Preise erhöhen, sondern jetzt reguliert die Konkurrenz und das Verhältnis des Angebots zur Nachfrage. Möglich, daß die Preissteigerungen international noch eine Weile fortgesetzt werden, dann könnten und müßten auch die Löhne folgen. Wenn aber der Warenhunger gestillt sein wird — bis dahin hat es allerdings noch gute Weise —, dann werden die Preise langsam zurückgehen, und automatisch müßten nunmehr die Löhne folgen, obwohl steht, daß die Kaufkraft der Löhne noch nicht auf die Höhe vor dem Kriege gekommen ist. Die Arbeiterschaft würde jetzt versuchen, zwischen Preis und Lohn eine größere Differenz zu bringen, d. h. die Löhne nicht im gleichen Verhältnis sinken zu lassen wie die Preise gesunken sind, um allmählich zunächst einmal mindestens die alte Kaufkraft wieder zu erreichen. Selbstverständlich werden die Unternehmer dagegen Widerstand leisten, denn sie können ja jetzt die Preise ihrer Produkte nicht mehr beliebig erhöhen, die Lohnsteigerungen gehen jetzt vielmehr auf Kosten des Unternehmers gewinnen. Diesen aber bei steigenden Löhnen, d. h. bei sinkenden Preisen und teilweise gleichbleibenden Löhnen, auf gleicher Höhe zu erhalten oder gar zu steigern, ist nur möglich durch Erhöhung der Profitrate infolge technischer Verbesserungen und damit Steigerung der Produktion. Solange aber die Mehrwert- resp. Profitrate — soweit sie nicht zur Reproduktion Verwendung findet — noch nicht der Gesamtwert zugute kommt, muß sich die relative Anteilnahme der Arbeiterschaft am steigenden Rationalisierungsumstabilitieren, was gleichbedeutend ist mit Rückgang der Arbeiterschaft. Diese Stabilisierung würde begünstigt durch fortgesetzte

Anwendung gleitender Löhne nach einem einmal festgesetzten Index. Damit ist aber auch gesagt, daß gleitende Löhne zu verworfen sind, wenn wir erstens einmal die Weltmarktpreise erreicht haben, und wenn zweitens infolge des Warenmangels die Preise eine sinkende Tendenz angenommen haben.

Zur Frage des Existenzminimums sei noch bemerkt, daß wir uns darunter nicht ein Einkommen vorstellen, welches die Abschaffung der allernotwendigsten Verbrauchsgüter ermöglicht, sondern eine Summe, die gestattet, ohne Not leben zu können. Daß dieser Zustand heute noch nicht erreicht ist, wissen wir sehr wohl. Er wird dann eintreten, wenn wir genügend Warenvorräte haben. Denn wäre diese Frage von den zur Verfügung stehenden Mengen der Zahlungsmittel abhängig, so müßten wir heute bereits im Überfluss leben. Da dieses jedoch nicht der Fall ist, so ergibt sich ohne weiteres, daß nicht der Überfluss an Geld uns eine menschenwidrige Existenz ermöglicht, sondern nur ein Überfluss an Waren. Weil wir aber nicht reinen Warenaustausch haben (Vare Arbeitskraft gegen Ware Gebrauchsmitte), sondern das Geld immer noch als Vermittler im Warenaustausch fungiert, deshalb versuchen wir eine möglichst hohe Geldsumme zu erhalten, um möglichst viele Güter eintauschen zu können, deren Preis nicht allein durch ihre Herstellungskosten bestimmt wird, sondern durch deren Menge oder, wie Marx sich ausdrückt, durch das Verhältnis des Angebots zur Nachfrage.

Wir fassen nun zusammen: Gleitende Löhne können in der Zeit der Warentnappheit dienlich sein. Ist der Warenmangel behoben, dann müssen sie wieder verschwinden, denn unter dem kapitalistischen Wirtschaftssystem wäre die Arbeiterschaft gegenüber dem Unternehmer im Nachteil. Sie muß Bewegungsfreiheit haben, um selbst einen gefundenen Ausgleich herbeizuführen, nicht nur im eigenen Interesse, sondern im Interesse der Allgemeinheit. Mehr und mehr muß das Ergebnis der Arbeit aller Volksgenossen ihnen auch gemeinsam zugute kommen. Der Gedanke ist unerträglich, daß die Wucherer durch Betrug sich die größte Menge Tauschmittel und Geld aneignen und sich infolgedessen auch die größte Menge Güter verschaffen können, während die Schöpfer dieser Gebrauchsgüter auf Brotsamen angewiesen sind.

### Bitterfeld!

Alles hat seine Grenzen. Auch die Unerschöpflichkeit ist nicht ewig, wenn man sie auch in manchen Situationen als Entschuldigung für Entgleisungen gelassen kann, besonders dann, wenn man sieht, daß die Entgleisungen ihre Fehler auch einmal einsehen. Unsere Fehler soll man bekanntlich lernen, was aber bei der Menge unserer Bitterfelder Kollegen nicht der Fall zu sein scheint, wenn man den in der heutigen Nummer des „Proletariers“ enthaltenen Versammlungsbericht liest. Man hat das Empfinden, hier sind Leute am Werke, denen Recht ein Ding ist, das sie mit dem Ausdruck „Bureaucratismus“ bezeichnen und es beiseite schieben, wenn es ihnen unbehaglich erscheint. Ein geschriebenes, von der Gesamtmitgliedschaft geschaffenes Recht ist aber unser Verbandsstatut, das die Bitterfelder Kollegen einfach als für sie nicht maßgebend ignorieren. Wer Mitglied einer Organisation sein will, muß sich den Organisationsregeln unterwerfen. Will er das nicht, so soll er besser für sich bleiben, dann kann er machen, was er will, so weit seine persönliche Macht reicht. Bekanntlich ist der Fuß- und Betttag ein gesetzlicher Feiertag. Am 19. November des Vorjahrs blieben infolgedessen die gewöhnlichen Werke geschlossen. Die Arbeiterschaft wollte jedoch absolvieren, was sie kontrahiert hatten, deren Folgen in der Tagespresse genügend erörtert wurden. Es kam bekanntlich Militär nach Bitterfeld, und darauf folgte der Generalsstreik. Die Bitterfelder Kollegen, die diese Situation geschaffen hatten durch ihr allen gewerkschaftlichen Grundsätzen hoherpredigendes Verhalten, forderten Streitunterstützung. Der Vorstand lehnte diese ab, bewilligte jedoch die Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung. Die Bitterfelder Mitgliedschaft hat nun erneut zu dem von ihr beliebten Mittel gegriffen, sie will die Auszahlung der Streitunterstützung durch Beschluss der Mitgliederversammlung erzwingen. Einer solchen einschlüssigen Wehrheit gegenüber kommt eine Ortsverwaltung, die das Statut kennt und beachten will, in eine peinliche Situation. Nun werden sich die Bitterfelder Kollegen auch weiter einbilden, sie seien im Recht, wenn sie auf die Regeln der Organisation pfeifen. Dazu kann man nicht schwören. Es muß klarstellend werden: Wer verfügt über die Taktik und schließlich über die Existenz des Verbandes? Die dafür eingesetzte Organisationsleitung oder irgend ein verbrecherischer Narr, der zufällig mit einem lohen Mund besetzt ist, aber kein Verantwortungsgefühl besitzt? Es muß auch den neuen Bitterfelder Mitgliedern zum Bewußtsein gedrängt werden, daß eine Mitgliederversammlung das von den Verbandsstagen, der höchsten Instanz, geschaffene Recht nicht über den Haufen werfen kann und darf.

In dem Bericht aus Bitterfeld heißt es einleitend: „Unter den Erschienenen herrsche von vornherein eine aufrgerigte Stimmung“. Die Aufrégung ist ein sehr schlechter Berater. Unter ihrem Einfluß können sich klare Gedanken nicht entwickeln. Aus unklaren Gedanken werden aber keine glücklichen Entscheidungen und Handlungen geboren. Was geregt hat, muß das gesunde Bewußtsein aus, denn sie hat immer

sich ihr Urteil fertig. Wollen die Kollegen wirklich allen Ernstes behaupten, sie hätten einen Schwertstreit geführt, wie es im Bericht heißt? Das könnte man wirklich nur dann, wenn man Ursache und Wirkung verwechselt. Wir müssen schon bei der Wahlheit bleiben. Der Konflikt in Bitterfeld entsprang aus dem Vorgehen der Kollegen, am Fuß- und Betttag, einem gesetzlichen Feiertage, arbeiten zu wollen. Was sich an dieses unberechtigte Vorgehen anschloß, das waren alles Wirkungen. Die Ursache lag also bei den Arbeitern. Ihr Vorgehen wäre, auf Anfang an allen gewerkschaftlichen Grundsätzen und ließ von Überlegung nichts erkennen. Darüber täuschen auch Resolutionen nicht hinweg. Es wäre schlimm, um eine Organisationsleitung bestellt, wenn sie nicht den Mut zur Wahlheit aufbrachte und Rücksände aufzeigte, wo solche sind. Für die Bitterfelder Mitglieder kann es keine Ausnahme geben; sie müssen sich wie die Mitglieder anderwärts bei ihrem Vorgehen leiten lassen vom Interesse der Gesamtmitgliedschaft. Auch für sie gilt das Statut. Das wilde, disziplinlose Handeln einzelner Gruppen muß aufhören und die gewerkschaftlichen Grundsätze müssen wieder zur Geltung kommen. Was soll denn daraus werden, wenn jede Zahlstelle macht was sie will, oder wenn die Arbeiterschaft allseits in den Streit tritt, ohne den Vorstand zu benachrichtigen? Der Hauptvorstand, der das Ganze überblicken und überwachen soll, ist berufen, zu beurteilen, wie weit unsere finanzielle Kräfte reichen. Er muß in der Lage sein, die Bewegungen so zu regulieren, daß nicht gleichzeitig die übergroße Mehrzahl der Mitglieder in den Ausland tritt, sondern abwechselnd Gruppen um Gruppen. Andernfalls wäre die Kasse bald erschöpft, und wir wären am Ende unserer Weisheit, d. h. unserer Kampffähigkeit. Während der eine Teil der Mitglieder kämpft, muß der andere Gewehr bei Fuß stehen und Beiträge steuern, sonst bleibt das Pulver für den Kampf aus, wenn die Reserve erschöpft sind. Nehmen wir einmal an, unsere 600 000 Mitglieder würden, ohne den Vorstand zu fragen, Anfang März gleichzeitig in den Streit eintreten. Wenn im Durchschnitt pro Woche und Streitender 30 M. ausgezahlt würden, so brauchten wir jede Woche 18 Millionen Mark. Unser Kassenbestand ist gegenwärtig 9 Millionen; wir könnten also für eine halbe Woche Unterstützung zahlen. Wenn auch jedes Mitglied während des Streits von der erhaltenen Unterstützung seinen Beitrag bezahlen würde, so wäre damit gar nichts erreicht, denn wenn man 1 M. Beitrag zahlt, kann man das in der nächsten Woche 30 M. erhalten, wenn die finanziellen Reserven erschöpft sind. Daraus ergibt sich, daß bei Einleitung von Lohnbewegungen und Bewegungen mit Kampfcharakter überhaupt eine bestimmte Regelung Platz greifen muß, die nur von der Zentralstelle aus, also vom Hauptvorstande, in dessen Händen alles zusammenläuft, erfolgen kann. Es ist dringend notwendig, daß unsere jungen Mitglieder endlich das Streit-Reglement auf Seite 30 unseres Verbandsstatuts lesen. Vielen wird das dort Gesagte neu sein, sonst könnte man die fortgesetzten Disziplinlosigkeiten einzelner Mitgliedschaften nicht verstehen.

Der Bitterfelder Bericht sagt, die Verbände der Maschinisten und Heizer, der Metallarbeiter, Holzarbeiter, Transportarbeiter und Zimmerer hätten Streitunterstützung gezahlt, der Fabrikarbeiterverband als führende Organisation jedoch nicht. Wenn damit gesagt sein soll, die führende Organisation habe sich nach den nebenbei beteiligten Verbänden zu richten, so ist diese Schlussfolgerung unlogisch und widersprüchlich außerdem den gewerkschaftlichen Regeln. Die führende Organisation, also unser Verband, hat im Bitterfelder Fall Arbeitslosenunterstützung gezahlt; aber auch das war nach dem Statut nicht gerechtfertigt. Wenn nun andere bei der Sache beteiligte Verbände die volle Streitunterstützung gezahlt haben, so ist damit noch lange nicht gesagt, daß dieses Verhalten richtig oder daß es dem Fabrikarbeiterverband gegenüber loyal sei. Soweit die Angehörigen anderer Verbände bereit waren, den Bitterfelder Fuß- und Betttagstreit mitzumachen, hatten sie so wenig wie unsere Mitglieder ein Recht auf Streitunterstützung. Vielleicht haben einige Verbände aus rein agitatorischen Gründen gehandelt; dann ist ihr Verhalten direkt verwerflich.

Nun meinen die Bitterfelder Mitglieder, ihre Ortsverwaltung habe alles getan, um den Hauptvorstand zu überzeugen, daß die Sache nicht einfach mit einer Handbewegung erledigt wird. Wenn sich die Bitterfelder mit ihrer Disziplinlosigkeit nur nicht verteidigen. Sie brauchen vielleicht sehr bald wieder die Solidarität der Gesamtmitgliedschaft im Sehne. Und es geht einfach nicht, daß man neben dem Statut auch die Reichsgesetze über den Haufen wirft (Fuß- und Betttag als gesetzlicher Feiertag) und dann glaubt, durch Telephonieren und Telegraphieren könne der Vorstand verleitet werden, jeden Unzug gutzuheißen. Unsere Bitterfelder Einjährige dürfen ihres glauben, daß der Vorstand in gewerkschaftlichen Fragen etwas mehr Erfahrung, Verständnis und Weitblick hat als sie. Seine Entscheidungen werden nicht gestoppt in aufgeregter Stimmlung, sondern nach reislicher Überlegung, und sprechen in Fällen, wie der vorliegende, unter Würdigung der Konsequenzen. Solche der Vernunft, dem Verbandsstatut und dem Interesse der Gesamtmitgliedschaft entsprechende Entscheidungen nennt man in Bitterfeld Bureaucratismus, ein Schlagwort, das viele dem Sinne nach gar nicht kennen. Bedenkt man, daß bei dem Vorgehen in Bitterfeld am Fuß- und Betttag die Überlegung überhaupt keine Rolle gespielt hat, dann ist auch die im Bericht enthaltene Bemerkung



§ 27.

**Verteilung der Mitgliederlisten.**

Auf die Vorschlagslisten werden zunächst die Arbeiterräte nebst Betriebsräten mitgliedern, sodann in gesonderter Reihenfolge die Angestelltenräte nebst Ergänzungsmitgliedern verteilt. Jede Vorschlagsliste erhält jedoch gleichzeitig nur eine Betriebsrätekarte, welche zugewiesen ist, als bei der geordneten Berechnung hinzunehmen auf sie entfallen.

§ 28.

**Verteilung der Bewerber innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten.**

Bei Verteilung der Arbeiterräte sind nur die der Arbeiterruppe, bei der Verteilung der Angestelltenräte nur die der Angestelltengruppe der einzelnen Liste zugehörigen Bewerber zu berücksichtigen (§ 14 der Wahlordnung).

**II. Die Wahl des Gesamtbetriebsrats**

(§ 54 des Gesetzes).

§ 29.

**Verteilung der Wahlgriffberechnung.**

Der Gesamtbetriebsrat wird in der Weise gewählt, daß alle Arbeiterräte und alle Angestelltenräte der einzelnen Betriebsräte anders Wahl ihrer Vertreter für den Gesamtbetriebsrat je einen Wahlkörper bilden.

Die Leitung der Wahl in jedem Wahlkörper liegt in der Hand des Wahlvorstandes (§ 54 des Gesetzes).

§ 30. § 1 Abs. 4 der Wahlordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 30.

**Wahlauftschreiben.**

Ort und Zeit der Wahl sind innerhalb jedes Wahlkörpers, etwa 20 Tage vor der Wahl, allen Wahlberechtigten jährlich mitzuteilen. Die Mitteilung muß die Zahl der zu wählenden Mitglieder angeben sowie zur Einreichung von Vorschlagslisten mit dem Hinweis darauf aufzufordern, daß nur solche Vorschlagslisten berücksichtigt werden, die bis zu einem bestimmten, etwa einer Woche nach dem Abstimmungstage des Wahlauftschreibens liegenden Tage bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingereicht werden und daß die Stimmabgabe an diese Vorschlagslisten gebunden ist. Das Wahlauftschreiben muß die Adresse des Vorsitzenden des Wahlvorstandes enthalten.

§ 31.

**Vorschlagslisten.**

Die §§ 5 bis 8 der Wahlordnung finden entsprechende Anwendung, jedoch

§ 5 mit der Maßgabe, daß nur die einfache Zahl von Gesamtbetriebsrätenmitgliedern zu benennen ist und zwei Unterschriften unter den Vorschlagslisten genügen.

§ 6 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Auslegung die schriftliche Mitteilung der Vorschlagslisten an die Wahlberechtigten tritt. Der Mitteilung ist der Wahlauftschlag beizufügen.

§ 32.

**Durchführung der Wahl.**

Die §§ 9 bis 14, 16 bis 22 finden entsprechende Anwendung. Für die Wahl ist ein Zeitpunkt festzusetzen. Zur Abstimmung berechtigt sind alle Wähler, die sich bis zum Abschluß der Stimmabgabe eingepfunden haben.

Ersatzmitglieder (§ 15 der Wahlordnung) werden nicht gewählt.

Zur Wahltermin kann jede Vorschlagsliste durch ihre Unterzeichner zurückgenommen werden, wenn keiner der im Wahltermin erschienenen Wähler widerpricht, und es können neue Vorschlagslisten aufgestellt und zurückgenommen werden. Auch über die neu aufgestellten Vorschlagslisten kann abgestimmt werden.

**III. Die Wahl des Betriebsauschusses**

(§ 27 des Gesetzes).

§ 33.

Die Wahl des Betriebsauschusses findet in der zu diesem Zweck zusammenberufenen Betriebsratssitzung (§ 29 des Gesetzes) unter der Leitung des ältesten Betriebsrätenmitgliedes statt. Dieser hat in der Sitzung zur Einreichung von Vorschlagslisten mit dem Hinweis darauf aufzufordern, daß die Stimmabgabe an die Vorschlagslisten gebunden ist. Es genügen zwei Unterschriften unter den Vorschlagslisten. Ein gerechte Vorschlagslisten können von den Unterzeichneten zurückgenommen werden.

Die Wahl ist öffentlich.

Die Verteilung der Gewählten auf die Vorschlagslisten findet nach §§ 13, 14 der Wahlordnung statt.

Die §§ 19, 20, 21 Abs. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung; die Frist zur Ansetzung läuft von der Wahl ab.

**IV. Die Wahl des Betriebsobmanns**

(§ 58 des Gesetzes).

§ 34.

Der Betriebsobmann wird unter der Leitung des ältesten Arbeitnehmers des Betriebs als Wahlleiter in geheimer Wahl nach dem Grundsatz der Mehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 19, 20, 21 Abs. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung. Die Frist zur Ansetzung läuft von der Wahl ab.

Sind zwei Betriebsobmänner zu wählen, so ist Wahlleiter je der älteste Arbeitnehmer der betreffenden Gruppe.

Berlin, den 5. Februar 1920.

Der Reichsarbeitsminister.

Schließe.

**Soll man nach Mexiko auswandern?**

Unter den vielen gedruckten Aufgaben für Auswanderer befinden sich auch einige Schriften, die zur Auswanderung nach Mexiko auffordern. So zährt stud. phil. Koch-Bauro in "Mexiko, das Zukunftsland der deutschen Auswanderung" (Verlag Freytag & Hartel), eben dieses Lande kommt noch dem heutigen Stande der Dinge wie kein anderes als Hauptgebiet für den Zustrom der deutschen Auswanderung in Frage. Umgekehrt zur selben Zeit, in der Koch-Bauro Brochures erfaßt, lagen wir aber in den Zeitungen von der Erneuerung ja und so vieler Amerikaner durch mexikanische Staatsverbündete, und wir lesen über dies, daß die dortige Regierung nichts tut, um dem Räuberwesen ein Ende zu bereiten. Wie werden geneigt sein, diese Zeitungsberichte für amerikanische Rache zu halten, und glauben, man wolle bloß einen Vorwurf schaffen, um in Mexiko mit militärischer Macht einzudringen. Das könnte um so leichter geschehen werden, als die Vereinigten Staaten von Amerika zu den gegnerischen Staatsverbündeten gehören, während Mexiko im Weltkrieg dem Kaiserlichen Deutschen Reich gegenüber "wohlwollende Neutralität" hielt. Doch beweisen verschiedene Nachrichten, die in jüngster Zeit aus Mexiko nach Deutschland kommen, daß dort in der Tat durchaus geführte Zustände herrschen. So bestätigt das deutsche Auslandsamt in seinen Mitteilungen "Der Ausländerbericht" (2. Jahrgang, Nr. 13) einen Bericht aus Mexiko, in welchem es z. a. heißt, daß eine Gruppe von Ausländern, die der Vereinigungskräfte selbst stand, in der Nähe der Hauptstadt Mexiko von Verbündeten abgeführt und nun gegen Rückkehr von Kriegszeit wieder freigesetzt wurde. So wie in der Auslegung der Hauptstadt ist es in der ganzen früheren Republik Mexiko, ja noch weit schlimmer. Der Staat Mexiko ist ganz in Händen von Felix Diaz, Sohn des früheren Präsidenten Diaz, und von dort bis nach Tampico reichten andere Dialekte, an die die Großbetriebsräte monatliche Abgaben leisten müssen, wenn sie nicht ihre Betriebe zerstört haben wollen. Die Carrancia-Regierung hat keine Kontrolle vom Bundesministerium, geschweige denn von anderen Staaten. Es kommt vor, daß die Bundesräte ganze Eisenbahnen in die Hände sprengen. Sogar Koch-Bauro sagt in seiner eingangs erwähnten Schrift, daß das Volk von kriegerischen und militärischen Übergriffen in tiefer Unzufriedenheit gelitten habe; im übrigen schlägt und möchte eine Unzufriedenheit von Bundesräten und "Generälen" ganz nach Belieben in den

Muster zur Berechnung des Wahlergebnisses (§ 16 Abs. 1 und 3 der Wahlordnung).

Es führt für die Arbeiterräte (Angestelltengruppe) insgesamt 240 gültige Stimmenzettel abgegeben worden. 20 Stimmenzettel wurden für ungültig erklärt. Von den 240 gültigen Stimmenzettel sind 120 auf Liste I, 40 auf Liste II, 20 auf Liste III enthalten. Zu wählen sind 3 Betriebsrätenmitglieder und 1 Ergänzungsmitglied. Als Bewerber sind benannt:

Liste I	Liste II	Liste III
1. A	1. L	1. R
2. B	2. M	2. S
3. C	3. N	3. T
4. D	4. O	4. U
5. E	5. P	5. V
6. F	6. Q	6. W
7. G	usw.	usw.
8. H		
9. J		
10. K		

Die auf die einzelnen Listen entfallenen Stimmenzahlen werden durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Das Ergebnis zeigt folgende Tafel. In ihr sind die für die Stellenverteilung in Betracht kommenden sieben Höchstzahlen mit den rechtsstehenden, ihre Reihenfolge bezeichnenden Ziffern versehen.

Liste I	Liste II	Liste III
1. 120	1. 80	1. 40
2. 60	2. 40	2. 20
3. 40	3. 26½	3. 13½
4. 30	20	10

Die Reihenfolge der auf allen Vorschlagslisten vorhandenen Höchstzahl 40 ist durch das Los (vgl. § 13 Abs. 2 Satz 3 der Wahlordnung) bestimmt worden. Zu diesem Zwecke sind gleiche Zettel mit den Aufschriften I, II, III geschnitten, vermengt und dann verdeckt gezogen worden. Bei Auslösung der Reihenfolge der Höchstzahl 40 wurde zuerst der Zettel mit der Zahl III, dann mit der Zahl I und schließlich der mit der Zahl II gezogen. Hierauf sind gewählt:

aus Liste I: 3 Betriebsrätenmitglieder (A, B, C) und das Ergänzungsmitglied für den Arbeiterrat (D),  
II: 2 Betriebsrätenmitglieder (L, M),  
III: 1 Betriebsrätenmitglied (R).

Die auf die gewählten Mitglieder jeder Liste folgenden Bewerber treten der Reihenfolge nach als Ergänzungsmitglieder für die auf ihrer Liste jetzt oder später aussallenden Mitglieder ein.

**Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung****Zur Bulage zu Verleihentrenten**

schrift der Genossen Gustav Hoch in der Nr. 2 der Arbeiterrichtsbeilage des "Correspondenzblattes".

Nach § 5 Seite 1 der Bekanntmachung vom 17. Januar 1918 über die Genehmigung von Zugaben zu Verleihentrenten aus der Unfallversicherung wird die Bulage, die den Verleihenten mit einer Rente von 1/2 der Vollrente oder mehr zusteht, nur für volle Kalendermonate gewährt und rückwärts nicht länger als 3 Monate, gerechnet vom Beginn des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist. Nach einer grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamts bleibt es bei den 3 Monaten rückwärts auch dann, wenn der Verleihente zunächst nur eine Rente von weniger als 1/2 der Vollrente bekommen sollte, so daß er danach gar nicht die Bulage beanspruchen könnte, später aber im Laufe des Rentenstreitverfahrens, mit rückwärtsender Kraft die Erhöhung der Rente auf 1/2 der Vollrente oder mehr durchgesetzt hat. Damit solche Verleihete nicht geschädigt werden, müssen sie stets vor Ablauf der ersten drei Monate nach dem Beginn des Rentenstreitverfahrens, auch während des Rentenstreitjahrs und vor der endgültigen Festsetzung der Rente, die Bulage bei dem Versicherungsträger beantragen. Das Reichsversicherungsamt weiß hierauf als Mittel, um Unbilligkeiten zu verhindern, von der Beginnung der Entscheidung hin und bemerkt dazu:

Der Versicherungsträger wird das Verfahren über die Bulage zweitmöglich bis zur rechtmäßigen Entscheidung des Rentenstreitverfahrens aussehen. Siegt der Verleihete in diesem ob, so ist der Versicherungsträger verpflichtet, die Bulage auch 3 Monate rückwärts, gerechnet vom Beginn des Monats, in dem der Antrag auf Genehmigung der Bulage eingegangen ist, zu zahlen, insoweit dieser Zeitraum nach dem 1. Februar 1918 liegt.

Es wird gut sein, wenn in dem Antrag die Berufsgenossenschaft an diese Stelle erwähnt wird. Sie steht in den "Amtlichen Nachrichten" des Reichsversicherungsamts 1919, S. 423, S. 3032.

**Gewerkschaftliche Nachrichten.****Folgen des politischen Streites in den Gewerkschaften.**

Der Zweigverein Bremen des Deutschen Bauarbeiterverbandes hat die Mitglieder Geßken, Wiedemann und Wulf aus dem Verband ausgeschlossen, weil diese als Mitglieder der Bremer Bürgerlichkeit aus ihrer politischen Auffassung heraus gegen die Aufhebung des Belagerungszustandes in Bremen gestanden. Ferner hat der Verein eine Anzahl Mitglieder ausgeschlossen, weil sie der Reichswehr angehören. Jugendliche Verleihete gegen das Verbandsstatut oder gegen die Verleihungsbedingungen verstoßen. Diese Verleihete werden ferner niemals wieder annehmen. (Der Auslandstelegraph, Nr. 13.)

Derje Bericht weist ferner darauf hin, daß deutsche Arbeiter unter keinen Umständen mit den iranischen "Parsen" in Persien in wirtschaftlichen Wettkampf treten können. An Schrotkreisen hat man in den Städten sehr gering, besonders in der Hauptstadt, wohin viele Deutsche aus den kleinen Städten fliehen. Auch haben sie in leider Weise gegen die geistigen Interessen verstoßen.

Es besteht die Möglichkeit, daß Verleihete mit großem Kapital, welche auf die Plattenindustrie verlegen, trotz der schwierigen Verhandlungen des Bundes langsam zu Erfolg kommen. Aber Deutschen, die nur bescheidenes Mittel besitzen, sei entschieden davon abgeraten, sich in Persien nieder zu lassen, und die Männer werden sicher niemals wieder kommen. (Der Auslandstelegraph, Nr. 13.)

Derje Bericht weist ferner darauf hin, daß deutsche Arbeiter unter keinen Umständen mit den iranischen "Parsen" in Persien in wirtschaftlichen Wettkampf treten können. An Schrotkreisen hat man in den Städten sehr gering, besonders in der Hauptstadt, wohin viele Deutsche aus den kleinen Städten fliehen. Auch haben sie in leider Weise gegen die geistigen Interessen verstoßen.

Es besteht die Möglichkeit, daß Verleihete mit großem Kapital, welche auf die Plattenindustrie verlegen, trotz der schwierigen Verhandlungen des Bundes langsam zu Erfolg kommen. Aber Deutschen, die nur bescheidenes Mittel besitzen, sei entschieden davon abgeraten, sich in Persien nieder zu lassen, und die Männer werden sicher niemals wieder kommen. (Der Auslandstelegraph, Nr. 13.)

Der Ausschluß jedoch trocken, trotzdem der letzte Verbandsstag der Organisation keinen Zweck darüber gesäßt hat, daß ein Verbandsmitglied wegen politischer Gefinnung oder wegen politischer Handlungen aus dem Verband ausgeschlossen werden darf. Welt-Ansprüche der politischen Partei, wie der "Grundstein" in seiner Nummer 7 bekanntgibt, haben Verbandsvorstand und Verbandsbeamte in ihrer Sitzung am 7. Februar vom 8. 24 des Verbandsstatus Gebrauch gemacht und folgenden Beschluss geführt:

Höchs. der Verein Bremen bis 20. Februar 1920 die ausgeschlossenen Mitglieder Geßken, Wiedemann und Wulf sowie die ausgeschlossenen Angehörigen des Reichswehr nicht wieder in den Verband aufgenommen hat, gilt er als ausgeschlossen.

Bis zur Entscheidung des Vereins Bremen ruhen alle Rechte der Mitglieder.

Gleichzeitig hat der Verbandsvorstand, wie er weiter mitteilt, die notwendigen Einrichtungen getroffen, um den Mitgliedern des Vereins Bremen, die das Verhalten des Vereins missbilligen, ihre Verbandsrechte zu garantieren.

**Zur wirtschaftlichen Lage Mitteleuropas**

erläutert das Bureau des Internationalen Gewerkschaftsbundes folgende Kundgebung:

"In Anbetracht der wirtschaftlichen Lage der mitteleuropäischen Staaten, insbesondere Deutschlands, sowie in Rücksicht auf den Ernst der Lage und die dringende Notwendigkeit, raschelnde Abhilfe zu schaffen, leitet das Bureau des Internationalen Gewerkschaftsbundes die Aufmerksamkeit des Volksbundrates, dessen Aufgabe es ist, den durch den Krieg grausam geprüften Völker zu Hilfe zu eilen, auf diese Situation.

Das Bureau des Internationalen Gewerkschaftsbundes erklärt, daß der Völkerbund, indem er in diesem Sinne handeln würde, einen Beweis seiner menschlichen und internationalen Gesinnung erbringen und seine moralische Autorität in den Augen aller Völker befestigen würde.

Das Bureau des Internationalen Gewerkschaftsbundes, in der festen Überzeugung, daß die Stimme der Vernunft und der Menschlichkeit in diesen besonders ernsten Fällen in ihrem vollen Umfang gefordert werden wird, beauftragt daher seine Delegierten im Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsrates in Paris mit aller Kraft der Überzeugung zu handeln.

Das Bureau des Internationalen Gewerkschaftsbundes wendet sich an die Völker Mitteleuropas und Amerikas, damit besonders diese durch das Organ ihrer Gewerkschaftsorganisation die nötigen Schritte bei ihrer Regierung veranlassen, um rasche Maßnahmen für die Lebensmittelversorgung herbeizuführen und auf diese Weise die Aktion des Völkerbundes zu unterstützen."

**Berichte aus den Zahlstellen.**

Die Zahlstelle Groß-Berlin hielt am Sonntag

fahren, der rechte Mann an den rechten Platz. Entsprechend der Meinung der erweiterten Vorstandskonferenz habe die Verwaltung den Kampf gegen das Betriebsratgegesetz geführt. Jetzt heißt es, sich mit dem Gesetz abfinden und es voll auszunutzen.

Die Diskussionsredner erklärten sich mit der Tätigkeit der Ortsverwaltung einverstanden, übten jedoch scharfe Kritik an dem Auftreten des Kollegen Urich vom Metallarbeiter-Verein und anlässlich einer Funktionärsversammlung in der chemischen Industrie. Hier müsse gesagt werden: Keine jeder vor seiner Tür.

Der Antrag, Rüdersdorf als Bezirk von Berlin abzulösen und den Hauptvorstand zu ersuchen, dort eine selbständige Zabstelle zu errichten, fand einstimmige Annahme. Ebenso eine Resolution des Bezirks Norden, die die Unterzeichnung des Aufrufs in der "Freiheit" zur Demonstration gegen das Betriebsratgegesetz forderte.

Der Kassenbericht lag gestellt vor und wurde einstimmig genehmigt. Da die kommende Zeit hohe Anforderungen an die Zabstelle stellen wird, wurde beschlossen, für die Monate Januar, Februar und März einen Extrabeitrag in Höhe je eines Wochenendes tragbar zu erheben.

Ausgeschlossen wurde das Mitglied Brüg (Degg) wegen Streiks.

Einstimmig genehmigt wurde die Maßnahme des Hauptvorstandes, die Beiträge vom 1. April 1920 an um 35, 30 und 20 Pf. wöchentlich und dafür die Streikunterstützung vom 1. März 1920 um das Doppelte des jetzigen Soches zu erhöhen. Bedauert wurde, daß diese Maßnahme nicht längst vorgenommen wurde, da Verdienst und Beitrag heute nicht mehr in gleichem Verhältnis stehen wie früher.

Als unbeholtete Verwaltungsmitglieder wurden wieder resp. neu gewählt die Kollegen: Pohl, Pringle, R. Reimann, Bitter, Kübis, Wurst. Die Kolleginnen: Höber und Frau Kolle.

In den Gewerkschaftsrat: die Kollegen: Karl Schulz, H. Buchholz, R. Baer, R. Albrecht und O. Breitkreuz.

Bitterfeld. Unsere Generalversammlung fand am 30. Januar im Gewerkschaftshaus statt. Unter den Eröffnungen herrschte von vornherein eine aufgeregte Stimmung, nicht gegen die Ortsverwaltung, sondern gegen den Hauptvorstand wegen seiner unglaublichen burokratischen Stellungnahme bei unserem letzten Abwehrkampf. Die anderen Gewerkschaften, wie Maschinen und Feuer, Metallarbeiter, Holzarbeiter, Transportarbeiter, Zimmerer usw., bezahlten Streikunterstützung, während der führende Verband, der Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, jede Streikunterstützung ablehnt. Die Ortsverwaltung hat alles nur mögliche getan, um den Hauptvorstand davon zu überzeugen, daß diesmal die Sache nicht einfach mit einer Handbewegung vom grünen Tisch (weit ab vom Schuh) erledigt wird. Es ist gefasst und wieder geschrieben worden, telephoniert, telexgraphiert, eine Kommission in Verbindung mit der Zabstelle Dessau, welche ebenfalls in Mitteilung gegeben ist, nach Hannover geschickt, alles vergebens. Der Bureauauftrag hat bis jetzt nichts gebracht. Der Generalversammlung waren 14 Bezirksversammlungen vorausgegangen, und in allen war der Schrei der Enttäuschung über die eigentümliche Stellungnahme des Hauptvorstandes zu vernnehmen. Großen Klagen und unglaublichen Bedrängnis haben die Kollegen der Ortsverwaltung gehabt für ihre Rüke, um das Schlimmste zu verhindern. Da merkt der Hauptvorstand natürlich nichts davon. Doch nun zum Versammlungsbericht. Der 2. Bevollmächtigte, Kollege Lampe, gab zunächst den Kassenbericht über das 4. Quartal, davon anliegend einen Jahresbericht. In der Zabstelle war eine Einnahme von 124.226,30 Pf. und eine Ausgabe von 27.870,81 Pf. zu verzeichnen, so daß an die Zabstelle 94.357,49 Pf. gebracht werden konnten. Die Zabstelle hatte eine Einnahme von 64.683,08 Pf. und eine Ausgabe von 33.979,45 Pf.; demnach 30.703,63 Pf. Bestand am Schluß des Jahres 1919. Am Schluß des Jahres hatten wir einen Bestand von 3709 männlichen und 1562 weiblichen Mitgliedern, zusammen 5271 Mitglieder. In den Tätigkeitsbericht der Verwaltung ließen sich beide Angehörige, Kollege Bogler und Kollege Lampe. Aus ihren Ausführungen ging hervor, welche immensen Arbeit im vergangenen Jahre von der Ortsverwaltung geleistet worden ist. Es fanden statt 12 Verwaltungssitzungen, 5 Generalversammlungen, 9 Parteitagungen, 32 Betriebsversammlungen, 14 Lohnverhandlungen, 17 Verhandlungen mit den Unternehmen, 22 Bezirkstagsversammlungen, 10 Konferenzen, 24 sonstige Sitzungen usw. Kollege Bogler, außer 1. Bevollmächtigter und Agitationsteilnehmer berichtigte dann noch über die geleistete Arbeit in der chemischen, Papier-, Zinner-, Tonwaren- und Ziegelindustrie, und es wurde von der Generalversammlung allseitig erkannt, daß die Ortsverwaltung ihre Pflicht voll und ganz erfüllt habe. Die Ausführungen über das Betriebsratgegesetz kamen man zusammenhängen in die Worte: Wenn das Betriebsratgegesetz kommt, dann muß hierzu angepaßt werden bei der Art der Betriebsärzte. Dagegen der Kollege Bogler antwortete, daß die Art der Tätigkeit der Ortsverwaltung zu ihnen, welche auch hierzulande zur Wurz, es lag aller etwas anderes im Herzen, nämlich die Rechte über einer von den Kollegen Marx und Beder (jüngst eingetretener Antrag folgenden Wortlaut): "Die am 30. Januar 1920 in Gewerkschaftshaus Bitterfeld abgehaltene Generalversammlung der Betriebsarbeiter Bitterfeld beschloß: Die Verwaltung hat die Streikunterstützung zur Abschaltung zu bringen. Die Mittel sind dem Hauptvorstand vor den Gewerkschaften zu legen, die mit statutarisch abhängen müssen." Alle Kollegen, die an diesem Antrag sprachen, und die Rednerin wurde fast überwältigt, waren darüber vollständig einig, daß nur an diesem Wege die Situation gerettet werden kann. Nach dem Vortrag des Hauptvorstandes warum gekommen, die Haltung des Hauptvorstandes in uns und viel unangenehm. Unsere Angehörigen gaben auf dem Antrage keinen zu tun, waren sich aber jedenfalls, daß sie nur das auszuprägen hätten, was die Verwaltung bestimmt. Ein gesetzlicher Abnehmender Majorität (gegen 3 Stimmen) warnte der Ratsitzung ausgesetzt und der Verwaltung zur Erfüllung gemacht, eines Berichts zu unterstellen. Bei der Ratsitzung der Ortsverwaltung wurden die Kollegen Bitter, Bader, Rehberg wieder und die Kollegen R. Bitter und R. Marx eingesetzt. Zu vorgekündigter Stunde nahm die Versammlung eine Sitzung.

**Contin.** Am 1. Februar sagte eine Belegschaftsleitung an welcher Bitterer mit oder zur Zabstelle gesetziger Zeit teilnahm. Der Geschäftsführer erklärte Bericht über seine Tätigkeit sowie über die Beleidigungen und Schmähungen der Zabstelle im Jahre 1919. Sie überall, in dem hier ein nie gezeigter Angriff auf Belegschaften, gleichzeitig ein starkes Ausmaß der Arbeit. Das vor der Ratsitzung bringt die Zahl der Mitglieder 700, am Jahresende 1919 dagegen 2332. Der Gesamtangebot betrielt 2356, haben also 2212 Abrechnungen. Die Zabstelle bringt bei uns die Güte an, ebenso wie die Wiedergabe von Gütern und Dienstleistungen. Die letzte Sitzung war ja sehr verhindert, es jedoch nicht so lang in Erörterung gebracht wie früher. Ein anderer Punkt ist beim die Arbeitszeitverkürzung eingetragen. Von dem Schriftsteller, 669, und eben auf Seite 100 bis 279 zu berichten.

Das zweite Thema, Sozialversicherung, hat nicht auf die Gesetzgebung geschaut und habe deren neuesten Stand 85 in 71 Seiten zusammen. Die Zahl liegt etwas unpräzise erfasst, jedoch wenn es die neuen Unternehmens, wo 2 bis 3 Personen beschäftigt sind, und wenn keine Betriebe, in denen zwei oder mehr Belegschaften bestehen, in Betracht genommen werden, so erhält man die angegebene Zahl und am ehesten dar 2174 Mitglieder wurde ein Mitgliedsstand von 3.227.500 Pf. erreicht, eine Zahl die in die Gesellschaften der Belegschaften nicht verarbeitet wurde. Darum wurden für 8 Sitzungen getragen (nicht Sitzungsverordnung), die aber nicht alle bearbeitet. Hinzu kommt in der Regelarbeitszeit im Sachsen-Anhalt, die nach jüngster Sitzung, diesen sind nicht mehr zu rufen. Es ist dies der Grund des früheren Schreibens und der Belegschaften ist eher nach der Gemeinschaft, der mit einem solchen reagieren kann, was die Belegschaften befürchtet werden.

Daher, dass die Belegschaften ein reines Interesse an dem Betriebsratgegesetz haben, welche der Betriebsrat bestrebt Schaffung und Praktikation der Mitglieder, denn alle Belegschaften benötigen eine Masse: Zusammenfassung, alles andere unterstreicht weniger und es war endlich keine Zeit dafür.

Für den 2. Februar wurde angedeutet, daß genau machen ist, was möglich ist, da es nicht in jedem Falle mit einer erheblichen Arbeit bekannt gemacht werden muss, was dies durch nicht mehr von einem Kollegen benötigt werden kann, wurde erneut bestrebt, begünstigen, dass

1. April an einen zweiten Kollegen anzusetzen.

Einer Bekanntmachung der Zabstelle wurde ebenfalls das Wort

gegeben (Wetterau). Am 21. Januar fand unsere erste Versammlung seit Gründung unserer Zabstelle statt. Begeisterter Gehalt sprach über Vorteile und Notwendigkeit der Organisation des Vorstandes und über das Betriebsratgegesetz. In der Tatsache wurde beschlossen, den am 1. März ablaufenden Tarif zu kündigen und für die Monate Januar, Februar eine Neuerungsprämie zu beantragen, da der laufende Tarif geforderte Lohn vom 1. März 1920 auf 1. März pro Stunde unzureichend sei. Beslossen wurde, bei der Vereinigten Chemiebergbau-Gesellschaft Wetterau durch die Volksabstimmung vorzugehen, um eine bessere und praktischere Lohnauszahlung zu erreichen. Der Volksabstimmung wurde um 25 Pf. erhöht, so daß der Wochenbeitrag jetzt 1. Markt beträgt. Der Kosten-Deklarationsabstimmung war folgender: Einnahmen 524,80 Markt, an die Zabstelle gelangt 429,50 Markt. Der Volksabstimmung beträgt nach Abzug aller Auslagen noch 52,40 Markt. Die Mitgliederzahl war bei Quartalsabschluß 82. Wenn alle Mitglieder fleißig agitieren, muß sich die Mitgliederzahl bedeutend erhöhen. Es ist noch ein umfangreiches Agitationsgebiet vorhanden.

**Neubrandenburg.** In der am 25. Januar abgehaltenen Generalversammlung gab zunächst der Kollege Dreier die Abrechnung vom 4. Quartal 1919. Die Zabstelle schließt ab in Einnahme und Ausgabe mit 9547,10 Pf. Da die Zabstelle wurden 6649,64 Pf. gebraucht. Die Einnahme der Zabstelle betrug 7352,97 Pf. und die Ausgabe 4455,10 Pf., mithin ein Bestand von 2897,97 Pf. An Beitragsmarken wurden umgelegt 16.182. Die Mitgliederbewegung ist folgende: Es traten ein 136, es reisten zu 2, es traten aus Verbänden über 46, es traten aus 12, es reisten zu 64, gehörten sind 2, es traten zu anderen Verbänden über 1000. Mitglieder. Am Schluß des Quartals waren vorhanden 1248 männliche und 89 weibliche Mitglieder. Dann gab Kollege Dreier den Jahresbericht. Versammlungen, Beratungssitzungen, Sitzungen usw. fanden im Jahre 186 statt. Lohnbewegungen fanden 4 statt. Die Aufhebung der Löhne musste bei den Arbeitgebern unter schwierigen Verhältnissen erkämpft werden. Erstdem ist eine solche erzielt worden, die einen besseren Ausgleich zwischen Preis und Lohn brachte. Für alle in Frage kommenden Beschäftigten wurden im Durchschnitt die Woche 2228 Pf. erzielt, für den einzelnen durchschnittlich 14 Pf. die Woche. Neben den Lohnherhöhungen wurden für die Arbeiter weitere Vorteile erzielt. Unter anderem Ferien von 4½ Tagen bei einem Jahr und 6 Tagen bei zwei Jahren Belegschaftszeit unter Fortzahlung des Lohnes. Für die Lohnherhöhung und Ferien kamen wir unseren Verbänden über 1200 Personen in Frage. Wenn auch unsere Forderungen nicht voll bewilligt wurden, so ist doch der Bereich erfreut, daß durch die Organisation die Mitgliederzahl betrug am Schluß des Jahres 1918 225 Mitglieder und stieg bis zum Schluß des 4. Quartals auf 1315 Mitglieder, somit eine Zunahme von 1000 Mitgliedern. Angenommen wurden 677, es reisten zu 97, es traten zu uns über 531 Mitglieder. Die Zabstelle hat sich also durch empfehlenswerte Arbeit sehr gut entwickelt. Daher wollen wir auch im kommenden Jahre hand in hand arbeiten, vorwärts treiben und unsere Organisation ein festes Volkswert gegen die Reaktion und Unternehmerwillkür werden lassen. Darum, Kollegen, ans Werk, persönlichen Streit und Geschäftigkeit fernzuhalten. Einer für alle, alle für einen zum Wohl der Allgemeinheit und der Organisation! In die Ortsverwaltung wurden neu resp. wieder gewählt: die Kollegen Dreier, Schmidbisch, Küchel, Reimann, Hoppe, Fischer, Vogel, Erdmann, Grub. Ferner sei darauf hingewiesen, daß Spieldrage eingerichtet sind und der Kollege Dreier Dienstags in Bedien bei Schäfer und Sonnabends bei Küchel in Gruenberg anwohnen ist. Wünsche und Begehren werden dort entgegengenommen, auch haben die Krankenblätter dort zu erfolgen. Für Neubrandenburg geschieht dies im Bureau.

## Rundschau.

### Die gelben Vereine als Gewerkschaften anerkannt.

Som Reichsarbeitsminister Bauer wurde am 2. Dezember 1918 eine Verordnung erlassen über die Errichtung von Fachauschüssen im Blätter- und Sondergewerbe. Die Verbreitung der partikular zusammengefügten Körperschaften liegt in den Händen der Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Es kommen also hierfür jetztens der Arbeit nur die bestehenden Gewerkschaften in Frage. Wie nicht anders zu erwarten war, hat das den Unternehmern nicht. Sie berufen auch die Gelben Bergungsvereine und sonstige unter den Gejellen lebende noch bestehende meisterei-vereinigungen in die Fachauschüsse hineinzuholen. Der Vertrag aber schreibt daran, daß Männer Bauer in Einschränkungen vom 2. und 22. März erlässt:

Als Berufsvereinigung im Sinne des § 3 sind solche Vereine von Betriebsangehörigen anzusehen, welche die Wahrung der gemeinsamen beruflichen Interessen beweisen. Neue Bergungsvereine und gelbe Organisationen würden also ausscheiden.

Am 22. März ist es aber anders geworden. Der jetzige Reichsarbeitsminister Sophie entschließt am 25. Januar:

Auf Grund der mit nachgewiesenen Sitzungsänderungen und der mit mir meine Rücktragen gegebenen, sonstigen Anflutungen vermag ich den früher vertretenen Standpunkt, wonach der Bund der Bäder-Kontrolle (Sachsen) Deutschlands keine Berufsvereinigung im Sinne des § 3 höchst 2 der Verordnung vom 2. Dezember 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1327) sei, nicht aufrechtzuerhalten.

Bei meinen Häuptlingen habe ich die Einwendungen des Zentralverbands, insoweit sie sich auf die Bestätigung des Bundes vor dem Hauptpunkt der Sitzungsänderungen beziehen, bestätigt.

Die Urteile, die zu dem Unterschied der Ansichten zwischen dem bisherigen und dem jetzigen Reichsarbeitsminister beitragen, liegen lediglich in dem Bericht der Tagung in Dresden, nach welchem in Zukunft an die Mitglieder Streikunterstützung gewährt wird. Der Stellvertreter wurde aber nicht als wichtigstes Kompetenzmittel in die Sitzungen aufgenommen. Daß der Vertrag lediglich zur Täuschung beim Reichstag bestimmt werden sollte, geht auch daraus hervor, daß der Reichstag bestimmt werden sollte nach wie vor beibehalten.

Gestern, waren die Gelben Unterstützung zahlen, wenn sie durch einen Stellvertreter Arbeit kommen. Damit sind sie aber keine Arbeiterschaftsorganisation, sondern bleiben, was sie sind. Der Minister hat entschieden, für die Folgen trägt er nun eine schwere Gewissensbisse. Die Gewerkschaften werden zur gegebenen Zeit der Autoren geben durch die Tat. Eine Gemeinschaft mit gelben Organisationen gebildet kann es nicht geben.

## Eingangstexte Schriften.

Das Schrift über Betriebsräte, erläutert von S. Künzinger, 88 Seiten, Preis 3,50 Pf. Verlagsgesellschaft "Freiheit", e. G. m. b. H., Berlin C. 2, Breite Straße 8—9. Dieser Kommentar zum Betriebsratgegesetz enthält neben sehr eingehenden Ausführungen zu den einzelnen Paragraphen einer vertiefenden gesellschaftlichen Überblick über die Entwicklung des Gewerkschafts in Deutschland und das Leben des dieses Gesetzes. Seine Ausführung ist für jeden Funktionär der Betriebsorganisationen sowie jeden Arbeitgeber oder Betriebsrat wertvoll. Auch für die Durchführung der Wahlen zu den Betriebsräten wird die Schrift wertvolle Dienste leisten.

## Verbandsnachrichten.

### Das Betriebsratgegesetz.

Mit der heutigen Nummer des "Proletariers" erhält jede Zabstelle mindestens ein Exemplar des Betriebsratgegesetzes in Druckausfassung. Größere Zabstellen erhalten einige Exemplare mehr. Seitdem Zabstellen weiteren Bedarf haben, können sie auf Wunsch und jenseitig zutreffend nachbestellert werden.

### Verbandsstagsprotokolle

sind in begrenzter Anzahl noch vorhanden von sämtlichen Verbandsstagen (mit Ausnahme von 1900, 1902 und 1906) und werden zu den bekannten Preisen abgegeben.

## Korrespondenzblatt.

Wie in früheren Jahren, so wird der Vorstand auch jetzt wieder mehrere Exemplare des "Korrespondenzblatts" des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Jahrgang 1919, gebunden an die Zabstellen abgeben. Der Preis für ein Exemplar beträgt 8 Pf.

Außerdem sind noch einzelne Exemplare früherer Jahrgänge vorhanden, die zu folgenden Preisen abgegeben werden: Sämtliche Jahrgänge von 1890—1899 einschließlich kosten zusammen 19,50 Pf. Von den Jahrgängen 1909, 1912, 1913, 1914, 1915 und 1916 kostet je ein Exemplar 3 Pf. Bestellungen sind alsbald an den Vorstand zu richten.

Vom 13. Februar an gingen bei der Zabstelle folgende Verträge ein:

Gengenbach 628,97, Hall (Schw.) 500,—, Mühlberg a. d. 111, Gelnhausen 24,70, Aue i. Erzg. 2000,—, Wiesbaden 1000,—, Eggingen 500,—, Borsig 2,500,—, Bielefeld 1200,—, Grönningen 1000,—, Ummendorf 300,—, Osnabrück 1000,—, Lübeck 2148,28, Hirschberg i. Sgl. 18.722,75, Bonn 1000,—, Hannover 62.923,88, Düsseldorf 1856,91, Gersthain 300,—, Baden-Baden 100,—, Wittenberg a. d. E. 62,50, P. 31,45, Egeln 1300,—, Parchim 1000,—, Bremervörde 1000,—, Döbeln 1800,—, Schwerin 1396,36, Petershausen 124,80, Nienburg 6387,92, Darmstadt 1500,—, Freiburg i. B. 2000,—, Freiberg 1000,—, Schönwalde 1500,—, Kleinröhrsdorf 2168,74, Aue i. Erzg. 2400,—, Pirna 500,—, Frankfurt a. M. 100, Landau a. J. 593,96, Dippoldiswalde 55,80, Augsburg 7,50, Aue i. Erzg. 441,25, Dortmund 94,20, Barmen 62,50, Düsseldorf 27,50, Köln 17, Hornburg 154,—, Riesa 1500,—, Reichenbach 2000,—, Aue i. Erzg. 1500,—, Heidenau 1500,—, Heimbach 763,35, Wunsiedel 91,—, Singen 16,50, Brandenburg a. d. H. 13,50, P. 21,25, P. 16,80, Hirschberg 67,—, Schleswig: Donnerstag, den 19. Februar, mittags 12 Uhr.

Fr. Bruns, Kassierer.

## Zustimmung zur Erhebung von Lokalbeiträgen erhielten:

Zabstelle	pro Woche für männliche Mitglieder	pro Woche für weibliche Mitglieder	Die Erhöhung tritt in Kraft am
Augsburg . . . . .	40 Pf.	35 Pf.	1. April 1920
Bergedorf . . . . .	40	25	"
Celle . . . . .	20	15	"
Corbach (Waldeck) . . . . .	30	20	"
Cottbus (An			

# Beilage zum Proletarier

Nummer 9

Hannover, 28. Februar 1920

29. Jahrgang

Aus der Industrie

Chemische Industrie

## Erhebungen über Gesundheitsschädigungen in Säurebetrieben.

Am 10. Februar tagte im Reichsgesundheitsamt eine Sitzung, an der Arbeitgeber und Arbeitnehmervertreter teilnahmen, um die Grundlagen zur Feststellung beruflicher Gesundheitsschädigungen in Säurebetrieben zu schaffen. Auf Drängen der Arbeitnehmervertreter im Reichstage sah sich die frühere Reichsregierung endlich genötigt, die Gefahren der Arbeit in der chemischen Industrie nachzuprüfen und statistisch zu erfassen, um auf der so gewonnenen Grundlage weiterzuarbeiten. Zu diesem Zwecke befasste sich das Reichsgesundheitsamt am 17. Juni 1914 mit der Angelegenheit und stellte Maßnahmen für Betriebs- und Personenfragebogen fest. Durch den Krieg wurde der Verfolg der Angelegenheit unterbrochen. In der Sitzung am 10. Februar wurde das Material nachgeprüft und ergänzt. Die Erhebungen sollen sich auf Schwefelsäure-, Salzsäure- und Salpetersäurebetriebe erstrecken. Durch Personenfragebogen soll der Gesundheitszustand der Arbeiter in genannten Betrieben festgestellt und mit dem Gesundheitszustand der Arbeiter anderer Betriebe verglichen werden. Der Fragebogen enthält neben den Personalien des Arbeiters Fragen über die Art und Dauer der Beschäftigung, Art der Erkrankung, Beginn und Ende der Arbeitsunfähigkeit und Ausgang der Krankheit. Der Betriebsfragebogen soll Aufschluss über allgemeine Einrichtungen geben. Neben dieser statistischen Erhebung soll eine Besichtigung von Säurefabriken einhergehen. Die Besichtigungskommission wird aus Mitgliedern des Reichsgesundheitsamts unter Hinzuziehung von Ärzten und Sachverständigen aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmertreissen gebildet. Die ärztliche Untersuchung der Arbeiter soll sehr eingehend sein. Das so zustandekommende Material wird Fingerzeige zur Besichtigung von Berufsgesahren geben. Es wäre erwünscht, die für die Säureindustrie auf zwei Jahre vorgesehene Statistik auf die gesamte chemische Industrie recht bald auszudehnen, denn die Säurebetriebe sind unseres Erachtens nicht einmal die gefährlichsten Betriebe der chemischen Industrie. G. H.

## Lohnvereinbarungen für Bayern.

In der chemischen Industrie, Gruppe 4 Bayern rechts des Rheins, werden auf die bestehenden Löhne für verheiratete männliche Arbeiter pro Stunde 1,20 M., für ledige über 21 Jahre 1 M., von 18–20 Jahren 80 Pf., von 16–18 Jahren 50 Pf., unter 16 Jahren 30 Pf., für Arbeiterinnen über 18 Jahre pro Stunde 50 Pf., von 16 bis 18 Jahren 30 Pf., Jugendliche unter 16 Jahren pro Stunde 20 Pf. Zulage bezahlt. Es erhalten demnach jetzt Arbeiter über 21 Jahre in Ortsklasse I Einstellungslohn 3,20 M., in Ortsklasse II 3 M., in Ortsklasse III 2,80 M.; für Arbeiter von 18–21 Jahren in Ortsklasse I 2,60 M., Einstellungslohn, in Ortsklasse II 2,40 M., in Ortsklasse III 2,20 M.; für Arbeiter von 16–18 Jahren in der Ortsklasse I Einstellungslohn 2 M., in der Ortsklasse II 1,80 M., in der Ortsklasse III 1,60 M.; für Arbeiter unter 16 Jahren in der Ortsklasse I 1,20 M., in der Ortsklasse II 1,10 M., in der Ortsklasse III 1 M.; für Arbeiterinnen über 18 Jahre in der Ortsklasse I 1,70 M., in der Ortsklasse II 1,55 M., in der Ortsklasse III 1,40 M.; für Arbeiterinnen von 16–18 Jahren in der Ortsklasse I 1,30 M., in der Ortsklasse II 1,15 M., in der Ortsklasse III 1 M.; für Arbeiterinnen unter 16 Jahren in der Ortsklasse I 1 M., in der Ortsklasse II 90 Pf., in der Ortsklasse III 80 Pf. Der Lohn steigt für sämtliche Männer- und Frauenlöhnen nach einem halben Jahre um 10 Pf., nach 2 Jahren um weitere 10 Pf. unter Ausrechnung der bisherigen Betriebszugehörigkeit.

## Papier-Industrie

### Verbindlichkeitserklärung.

Unter dem 9. Februar 1920 ist auf Blatt 569 des Tarifregisters eingetragen worden:

Der zwischen dem Arbeitgeberverband der Deutschen Papier-, Pappi-, Zellstoff- und Holzstoff-Industrie, Gruppe Sachsen, dem Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, Gau 7 (Sachsen), dem Zentralverband christlich-nationaler Fabrik- und Transportarbeiter und dem Gewerbeverein Deutscher Fabrik- und Handarbeiter (G.-D.) am 24. November 1919 abgeschlossene Tarifvertrag (Gruppentarif) zur Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der gewerblichen Arbeiter in der Papier-, Pappi-, Zellstoff- und Holzstoff-Industrie wird gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456) für das Gebiet des Freistaats Sachsen für allgemein verbindlich erklärt. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit dem 1. November 1919.

Der Reichsarbeitsminister.

J. B.: Geib.

**Rreichstarifvertrag zur Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Wellpappen-Industrie.** vereinbart zwischen dem Arbeitgeberverband der Papier verarbeitenden Industriellen, Fachgruppe: Wellpappen-Fabrikation, einerseits und dem Verband der Buchbinder und Papierverarbeiter Deutschlands, Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands und dem Zentralverband christlich-nationaler Fabrik- und Transportarbeiter Deutschlands, andererseits.

#### A. Hauptvertrag.

I. Begründung des Vertrages.

Dieser Arbeitstarif bildet die Grundlage für die Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse der Arbeiter und Arbeiterinnen in der Wellpappen-Industrie innerhalb des Wirtschaftsgebietes des Deutschen Reiches.

Besondere Vereinbarungen über die Arbeits- und Lohnverhältnisse, mit denen eine Umgehung des Tariffs herbeigeführt wird, sind ungültig und als Verstoß gegen die Tarifgemeinschaft zu betrachten.

#### II. Arbeitszeit.

Die normale tägliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden. Die normale wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden. Letztere ist auf die 6 Werktage zu verteilen. Da, wo eine längere Arbeitszeit besteht, kann diese befreit bleiben.

An Orten mit mehreren Wellpappenfabriken muss die normale wöchentliche Arbeitszeit für diese Betriebe von gleicher Dauer sein. Die Arbeitszeit ist unbedingt einzuhalten.

Die Verteilung der Arbeitsstunden wird für jeden Betrieb im Einvernehmen mit der gesetzlichen Vertretung der Arbeiterschaft im Betriebe festgelegt. Bei Mangel an Kraft, Licht und Heizung ist eine sinngemäße Verlegung der Arbeitszeit vorzunehmen.

Die Arbeitspausen gehören nicht zur Arbeitszeit und bleiben bei der Lohnberechnung unberücksichtigt.

Bei einer Verkürzung der Arbeitszeit am Sonnabend oder an Vorabenden von Feiertagen können die ausfallenden Stunden auf die übrigen Werkstage verteilt werden. Diese auf die einzelnen Tage verteilten Arbeitsstunden gelten nicht als Überstunden.

Eine Verkürzung der Arbeitszeit wegen Arbeitsmangels oder Mangels an Rohmaterial muss rechtzeitig, mindestens aber 2 Tage vorher, angekündigt werden. Eine Aussage der Verkürzung wegen Kohlen-, Strom- oder Gasmangels ist nicht erforderlich.

Um Entlastungen zu vermeiden, kann die Arbeitszeit für die gesamte Arbeiterschaft oder abteilungsweise oder für Teile der Arbeiterschaft verkürzt werden. Die Verkürzung darf in der Regel nicht einzelne Arbeiter; insbesondere darf sie nicht nur den Zweck haben, einzelne Arbeiter zu schädigen. Hierüber zu warnen und Einspruch zu erheben, ist die gesetzliche Vertretung der Arbeiterschaft des Betriebes befugt.

Die Wiederanordnung der regelmäßigen Arbeitszeit ist dem Personal mindestens am Tage vorher für den folgenden Tag bekanntzugeben.

III. Nebenstunden, Sonntags- und Nacharbeit.

Überstunden sind möglichst zu vermeiden. Wenn solche nicht zu umgehen sind, ist über die Dauer derselben eine Verständigung zwischen der Fabrikleitung und der gesetzlichen Vertretung der Arbeiterschaft im Betriebe herbeizuführen.

Für die beiden ersten Überstunden an einem Tage, erhalten die im Stundenlohn, sowie die im Alttariflohn beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen einen Aufschlag von 25 Prozent auf den Stundenlohn. Für jede weitere Überstunde, sowie für Sonnagsarbeit wird ein Aufschlag von 50 Prozent gezahlt.

Als Überstunden werden diejenigen Stunden bezahlt, die über die normale tägliche Arbeitszeit hinausgehen. Vergl. hierzu Tiss. II Abs. 5.

Bei Überzeitarbeit ist eine 1/4-stündige Pause dann zu gewähren, wenn durch diese Überzeitarbeit eine mehr als vierstündige ununterbrochene Arbeitszeit entsteht. Diese Pause geht auf Kosten des Arbeitgebers und ist einzuhalten. Für regelmäßige Nacharbeit wird ein Aufschlag von 25 Prozent auf den Tariflohn gezahlt.

Bei Auftreten besonderer Verhältnisse in den Kraft- und Lichtquellen, durch die der Arbeitgeber gezwungen ist, Nacharbeit leisten zu lassen, werden besondere Bestimmungen über die Bezahlung dieser Nacharbeit von Organisation zu Organisation getroffen.

#### IV. Arbeitslohn.

Es wird nur die geleistete Arbeitszeit bezahlt, soweit nicht andere Bestimmungen in diesem Vertrage getroffen sind.

Die Entlohnung findet im Stundenlohn statt. Bei nicht vollwertigen Arbeitsträgern ist die Entlohnung in Vereinbarung mit der gesetzlichen Vertretung der Arbeiterschaft im Betriebe festzulegen.

Arbeitsbeschädigten darf lediglich ihrer Stelle wegen kein niedrigerer Lohn gezahlt werden.

Die Lohnzahlung findet in der Regel wöchentlich statt. Die Auszahlung hat in der Regel am Freitag vor Schluss der Arbeitszeit zu erfolgen. Alltarbeiter ist juliäsig. Alle Alltarbeiter sind so festzulegen, dass es einem Durchschnittsarbeiter bzw. einer Durchschnittsarbeiterin möglich ist, 20 Prozent mehr als den Mindeststundenlohn der betreffenden Gruppe zu verdienen.

V. Bezahlung von Feiertagen und Arbeitsversäumnissen.

Von der Firma angeordnete Feiertage, sowie folgende Feiertage werden, soweit sie auf einen Werktag fallen, bezahlt:

Der Neujahrstag, der 2. Osterfeiertag, Christi Himmelfahrt, der 2. Pfingstag, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag.

Darüber hinaus haben die Arbeitnehmer Anspruch auf Bezahlung eines weiteren auf einen Werktag fallenden Feiertages, an dem entsprechend der Landessitte nicht gearbeitet wird. So bissher die Bezahlung noch anderer Feiertage stattgefunden hat, bleibt es bei der bisherigen Regelung und Bezahlungsweise. Eine Verpflichtung darf dadurch im Vergleich zu der vorstehend getroffenen Regelung nicht eintreten.

Die Vergütung für einen Feiertag wird, wenn an den übrigen Werktagen nicht voll gearbeitet worden ist, nur anteilig im Verhältnis zur geleisteten Arbeitszeit berechnet. Ein Anspruch auf Bezahlung eines Feiertages besteht nicht, wenn ein solcher in die erste Arbeitswoche eines neu begangenen Arbeitsverhältnisses fällt.

Arbeitnehmer, die am Tage vor oder nach einem Feiertage ohne begründete Entschuldigung oder Anzeige fehlen, haben den Anspruch auf Feiertagsbezahlung verwirkt. Die Feiertagsbezahlung erfolgt für Zeitlohn- und Alltarbeiter nach den tariflichen Grundlöhnen unter Einrechnung etwaiger tariflicher Leistungszulagen.

Als entschädigungspflichtige Arbeitszeit im Sinne des § 616 B.G.B. wird folgendes vereinbart:

Als zu entschädigende Verhindernung an der Dienstleistung wird angesieht die Erfüllung der folgenden staatlichen und kommunalen Pflichten, soweit sich diese nicht innerhalb der Arbeitszeit erledigen lassen und Gehaltslos hierfür nicht gezahlt werden: Anzeigen beim Standesamt in Geburts- und Sterbefällen, soweit hierbei das Erscheinen des Betreffenden notwendig ist, das Erkennen auf Vorladung an Gerichtsstelle in Vorwandschafft und anderen nicht verhüllten Sachen, nicht verschuldet polizeiliche Vorladungen und Vernehmungen.

Die Notwendigkeit der Verhindernung muss nachgewiesen werden. Für solche nachgewiesene Verhindernung werden die Arbeitnehmer dorthin entschädigt, dass ein Abzug vom Lohn für die Zeit der Verhindernung nicht erfolgt; doch darf diese Zeit für die Dauer der Verhindernung 3 Stunden, in Städten mit über 100 000 Einwohnern 4 Stunden nicht übersteigen. Bleibt der Arbeitnehmer darüber hinaus schuldhaftweise von der Arbeit fort oder ist er zur Fortsetzung der Arbeit durch sein Verhinden nicht imstande, so verliert er jeden Anspruch auf Entschädigung für die verhünte Zeit.

#### VI. Ferien.

Sämtliche Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten noch einjähriger ununterbrochener Tätigkeit im Betriebe einen Urlaub von drei Tagen unter Fortzahlung des Lohnes. Mit jedem weiteren Jahr der Tätigkeit verlängert sich der Urlaub um einen Tag bis zur Höchstdauer von sechs Arbeitstagen, möglichst im Sommer. So eine längere Urlaubszeit als sechs Tage gewährt wird oder eine günstigere Stellung vereinbart ist, sollen diese bis zur Höchstdauer von neun Arbeitstagen beobehalten werden. Den zur Zeit in den Betrieben beschäftigten Arbeitern, die jetzt schon mehr als neun Tage Ferien gehabt haben, können die Ferien bis zu 12 Tagen weitergeholt werden. Der Beginn des Urlaubs wird vom Arbeitgeber unter Mitwirkung der gesetzlichen Vertretung der Arbeiterschaft des Betriebes bestimmt. Heeresdienst, Krankheit und Aussehen aus Verlangen der Firma zählt als Beschäftigungsdaten, falls der Arbeitnehmer vorher im Betriebe tätig war.

Das Recht auf Ferien entfällt, wenn der Arbeitnehmer gekündigt hat oder wenn er aus Gründen entlassen wird, die eine sofortige Entlassung gerechtfertigen.

Eine Abholung der Urlaubstage durch Geld oder andere Entschädigung ist unzulässig.

Die Annahme anderweitiger Arbeit in anderen Betrieben während seiner Ferienzeit ist dem Arbeitnehmer verboden, geschieht dies, so hat er jeden Anspruch auf Bezahlung verwirkt.

#### VII. Kündigung.

Die Kündigungssatz unterliegt der freien Vereinbarung. Sie ist für beide Teile gleich.

#### VIII. Arbeitsnachweis.

Bei Bedarf an Arbeitsnachweisen sind in erster Linie die partikular organisierten örtlichen Arbeitsnachweise zu rümpfen.

#### IX. Schlichtungsstellen und Schiedsgericht.

Streitigkeiten, die sich aus diesem Tarifvertrag oder ergänzenden örtlichen Vereinbarungen ergeben, werden zunächst zwischen dem Arbeitgeber und der gesetzlichen Vertretung der Arbeiterschaft im Betriebe verhandelt. Kommt hierbei keine Einigung zustande, so ist eine erneute Sitzung anzutreten, zu der Vertreter der vertraglich eingetragenen Parteien in gleicher Anzahl hinzugezogen sind. Ist auch diese Verhandlung erfolglos, so entscheidet eine Schlichtungskommission, bestehend aus drei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, die von den vertraglich eingetragenen Organisationen bestimmt werden, unter der Leitung eines unparteiischen Vorsitzenden, über dessen Person sich die vertraglich eingetragenen Parteien zu einigen haben.

Zudem werden aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmertreissen von den vertraglich eingetragenen Organisationen je drei Erwähnmänner für die Schlichtungskommission ernannt.

Die Entscheidung der Kommission ist endgültig. Aussperungen und Arbeitseinstellungen dürfen erst erfolgen, wenn die Bemühungen der Schlichtungskommission zur Herbeiführung eines Ausgleichs gescheitert sind.

#### X. Allgemeine Bestimmungen.

Die Mitglieder der gesetzlichen Vertretung der Arbeiterschaft im Betrieb dürfen wegen ihrer Tätigkeit im Interesse der Arbeiterschaft, soweit sie sich im Rahmen der ihnen nach dem Gesetz zustehenden Aufgaben und dieses Tarifvertrages bewegt, nicht entlassen werden.

Bei Differenzen, die wegen Ausschuna dieser Tätigkeit zwischen der Betriebsleitung und der gesetzlichen Vertretung der Arbeiterschaft entstehen, ist das unter Tiss. IX vorgeschriebene Schlichtungsverfahren einzuhalten.

#### XI. Gültigkeitsdauer des Vertrages.

Dieser Vertrag tritt mit dem 6. Februar 1920 in Kraft und läuft bis zum 31. März 1921.

Wird er nicht drei Monate vor Ablauf von einer der beiden vertraglich eingetragenen Parteien schriftlich gefündigt, so läuft er stillschweigend 12 Monate weiter. Die Verbände der Arbeitnehmer haben sich über die Vertragshinlösungen zu verstündigen. Mit dem Entfernen dieses Vertrages gelten alle vor dem getroffenen entgegengesetzten Abmachungen als aufgehoben.

#### B. Lohn-Tarif.

##### I. Ortsklassen.

Es werden vier Ortsklassen festgesetzt. Die Einreihung hat durch örtliche Vereinbarung der am Ort in Frage kommenden Firmen mit den Vertretern der vertraglich eingetragenen Arbeitnehmerverbände im Einvernehmen mit dem Arbeitgeberverband zu erfolgen.

Gibbede, Benzig und Sehma wird für die laufende Tarifperiode, d. h. bis zum 30. April 1920, ein Abzuschlag von 10 Prozent von den Löhnen der Ortsklassen IV zugesandt. Dieser Abzuschlag kommt bei der nächsten Tarifperiode in Befall.

##### II. Löhne.

Arbeiter:	Ortsklasse I			
	M	M	M	M
a) im Alter von 14 bis 16 Jahren	1,40	1,20	1,10	0,90
b) im Alter von 16 bis 18 Jahren	2,00	1,80	1,70	1,50
c) im Alter von 18 bis 20 Jahren	2,50	2,30	2,20	2,-
d) im Alter von über 20 Jahren	3,30	3,10	3,-	2,80

## &lt;h5

